

TE Vwgh Erkenntnis 2015/5/27 Ra 2014/12/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2015

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
63/06 Dienstrechtsverfahren;
64/03 Landeslehrer;

Norm

AVG §39 Abs2;
DVG 1984 §1 Abs1;
LDG 1984 §115f Abs2 idF 2011/I/140;
LDG 1984 §115f Abs2 Z1 idF 2011/I/140;
LDG 1984 §115f Abs2 Z4 idF 2011/I/140;
LDG 1984 §58 Abs1 idF 1997/I/061;
LDG 1984 §58 Abs2 idF 1997/I/061;
LDG 1984 §58a Abs1 idF 1997/I/061;
LDG 1984 §58c Abs1 idF 1991/277;
LDG 1984 §58c Abs5 idF 1991/277;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;
VwGVG 2014 §17;
VwGVG 2014 §27;

1. AVG § 39 heute
2. AVG § 39 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 39 gültig von 20.04.2002 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
4. AVG § 39 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 39 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. LDG 1984 § 115f heute
2. LDG 1984 § 115f gültig von 15.08.2018 bis 31.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
3. LDG 1984 § 115f gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
4. LDG 1984 § 115f gültig von 02.09.2017 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
5. LDG 1984 § 115f gültig von 02.09.2017 bis 31.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
6. LDG 1984 § 115f gültig von 31.07.2016 bis 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
7. LDG 1984 § 115f gültig von 31.07.2016 bis 31.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
8. LDG 1984 § 115f gültig von 01.02.2016 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019

9. LDG 1984 § 115f gültig von 29.12.2015 bis 31.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
10. LDG 1984 § 115f gültig von 12.02.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
11. LDG 1984 § 115f gültig von 29.12.2011 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
12. LDG 1984 § 115f gültig von 31.12.2010 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
13. LDG 1984 § 115f gültig von 01.09.2002 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
14. LDG 1984 § 115f gültig von 01.09.2001 bis 31.08.2002 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 47/2001

1. LDG 1984 § 115f heute
2. LDG 1984 § 115f gültig von 15.08.2018 bis 31.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
3. LDG 1984 § 115f gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
4. LDG 1984 § 115f gültig von 02.09.2017 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
5. LDG 1984 § 115f gültig von 02.09.2017 bis 31.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
6. LDG 1984 § 115f gültig von 31.07.2016 bis 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
7. LDG 1984 § 115f gültig von 31.07.2016 bis 31.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
8. LDG 1984 § 115f gültig von 01.02.2016 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
9. LDG 1984 § 115f gültig von 29.12.2015 bis 31.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
10. LDG 1984 § 115f gültig von 12.02.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
11. LDG 1984 § 115f gültig von 29.12.2011 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
12. LDG 1984 § 115f gültig von 31.12.2010 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
13. LDG 1984 § 115f gültig von 01.09.2002 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
14. LDG 1984 § 115f gültig von 01.09.2001 bis 31.08.2002 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 47/2001

1. LDG 1984 § 115f heute
2. LDG 1984 § 115f gültig von 15.08.2018 bis 31.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
3. LDG 1984 § 115f gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
4. LDG 1984 § 115f gültig von 02.09.2017 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
5. LDG 1984 § 115f gültig von 02.09.2017 bis 31.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
6. LDG 1984 § 115f gültig von 31.07.2016 bis 01.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
7. LDG 1984 § 115f gültig von 31.07.2016 bis 31.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
8. LDG 1984 § 115f gültig von 01.02.2016 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
9. LDG 1984 § 115f gültig von 29.12.2015 bis 31.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
10. LDG 1984 § 115f gültig von 12.02.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
11. LDG 1984 § 115f gültig von 29.12.2011 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
12. LDG 1984 § 115f gültig von 31.12.2010 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
13. LDG 1984 § 115f gültig von 01.09.2002 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
14. LDG 1984 § 115f gültig von 01.09.2001 bis 31.08.2002 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 47/2001

1. LDG 1984 § 58 heute
2. LDG 1984 § 58 gültig ab 23.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
3. LDG 1984 § 58 gültig von 01.07.2018 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
4. LDG 1984 § 58 gültig von 01.07.2018 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. LDG 1984 § 58 gültig von 01.07.2018 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
6. LDG 1984 § 58 gültig von 01.01.2018 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
7. LDG 1984 § 58 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
8. LDG 1984 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
9. LDG 1984 § 58 gültig von 01.09.2007 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
10. LDG 1984 § 58 gültig von 01.09.2007 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
11. LDG 1984 § 58 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
12. LDG 1984 § 58 gültig von 01.09.2003 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
13. LDG 1984 § 58 gültig von 01.09.2003 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
14. LDG 1984 § 58 gültig von 10.08.2002 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
15. LDG 1984 § 58 gültig von 01.01.1998 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
16. LDG 1984 § 58 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997

17. LDG 1984 § 58 gültig von 01.06.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1996
18. LDG 1984 § 58 gültig von 01.09.1984 bis 31.05.1996
 1. LDG 1984 § 58 heute
 2. LDG 1984 § 58 gültig ab 23.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
 3. LDG 1984 § 58 gültig von 01.07.2018 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
 4. LDG 1984 § 58 gültig von 01.07.2018 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. LDG 1984 § 58 gültig von 01.07.2018 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
 6. LDG 1984 § 58 gültig von 01.01.2018 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
 7. LDG 1984 § 58 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
 8. LDG 1984 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
 9. LDG 1984 § 58 gültig von 01.09.2007 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
 10. LDG 1984 § 58 gültig von 01.09.2007 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
 11. LDG 1984 § 58 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
 12. LDG 1984 § 58 gültig von 01.09.2003 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
 13. LDG 1984 § 58 gültig von 01.09.2003 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
 14. LDG 1984 § 58 gültig von 10.08.2002 bis 31.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
 15. LDG 1984 § 58 gültig von 01.01.1998 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
 16. LDG 1984 § 58 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 17. LDG 1984 § 58 gültig von 01.06.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1996
 18. LDG 1984 § 58 gültig von 01.09.1984 bis 31.05.1996
 1. LDG 1984 § 58a heute
 2. LDG 1984 § 58a gültig ab 01.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
 3. LDG 1984 § 58a gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
 4. LDG 1984 § 58a gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
 5. LDG 1984 § 58a gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2003
 6. LDG 1984 § 58a gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
 7. LDG 1984 § 58a gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 8. LDG 1984 § 58a gültig von 01.07.1991 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 277/1991
 1. LDG 1984 § 58c heute
 2. LDG 1984 § 58c gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
 3. LDG 1984 § 58c gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2009
 4. LDG 1984 § 58c gültig von 01.09.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
 5. LDG 1984 § 58c gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
 6. LDG 1984 § 58c gültig von 01.07.1997 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 1. LDG 1984 § 58c heute
 2. LDG 1984 § 58c gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
 3. LDG 1984 § 58c gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2009
 4. LDG 1984 § 58c gültig von 01.09.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
 5. LDG 1984 § 58c gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
 6. LDG 1984 § 58c gültig von 01.07.1997 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok, die Hofräte Dr. Zens und Dr. Pfeil sowie die Hofrätinnen Mag.a Nussbaumer-Hinterauer und Mag. Rehak als Richter, im Beisein der Schriftführerin

Mag. Artmann, über die außerordentliche Revision der IH in P, vertreten durch Dr. Martin Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz Josefs Kai 5, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 15. Oktober 2014, Zl. LVwG-AB-14-0028, betreffend Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit gemäß § 115f LDG 1984 (vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich belangte Behörde: Landesschulrat für Niederösterreich), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok, die Hofräte Dr. Zens und Dr. Pfiel sowie die Hofrätinnen Mag.a Nussbaumer-Hinterauer und Mag. Rehak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Artmann, über die außerordentliche Revision der IH in P, vertreten durch Dr. Martin Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz Josefs Kai 5, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 15. Oktober 2014, Zl. LVwG-AB-14-0028, betreffend Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit gemäß Paragraph 115 f, LDG 1984 (vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich belangte Behörde: Landesschulrat für Niederösterreich), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Das Land Niederösterreich hat der Revisionswerberin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die 1956 geborene Revisionswerberin steht als Volksschuldirektorin in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich.

Am 9. Oktober 2013 beantragte sie die bescheidmäßige Feststellung ihrer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit gemäß § 115f Abs. 2 und Abs. 4 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302 (im Folgenden: LDG 1984). Am 9. Oktober 2013 beantragte sie die bescheidmäßige Feststellung ihrer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit gemäß Paragraph 115 f, Absatz 2 und Absatz 4, des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, Bundesgesetzblatt, Nr. 302 (im Folgenden: LDG 1984).

Mit Bescheid des Landesschulrates für Niederösterreich vom 16. Oktober 2013 wurde festgestellt, dass die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit der Revisionswerberin mit Ende Oktober 2013 35 Jahre 1 Monat und 24 Tage betrage.

Bei dieser Feststellung berücksichtigte die Dienstbehörde den nach der Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der Revisionswerberin gelegenen Zeitraum vom 1. September 1997 bis 6. September 1998 ohne nähere Begründung nicht.

Die Revisionswerberin erhob gegen diesen Bescheid Berufung, in welcher sie Folgendes vorbrachte:

"Ich musste zur Pflege meines schwerst erkrankten Kindes X, geb. am 1.9.1992, einen unbezahlten Karenzurlaub vom 1. Sept. 1997 bis 7.9.1998 in Anspruch nehmen (Beilage: Schreiben v. St. Anna - Kinderspital). Es wurde mir mitgeteilt, dass die Kranken- und Pensionsversicherung für Personen, die schwerst kranke Kinder pflegen, aus den Mitteln des Familienausgleichsfonds weiter bezahlt werden. Ich suchte auch damals im Dienstweg um die Weiterbezahlung der Pensions- u. Krankenversicherung an. Die Krankenversicherung dürfte die Beiträge erhalten haben. Ich stand zu dieser Zeit schon in einem pragmatischen Dienstverhältnis. Im Bescheid über die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit musste ich leider feststellen, dass mir genau die Zeit meines Familienhospizkarenzes vom 1.09.1997 bis 7.09.1998 nicht angerechnet wurde. Ich habe nie einen Bescheid oder eine Verständigung bekommen, dass mir diese Zeit nicht angerechnet wird. Ich ersuche um die Aufhebung oder Änderung des Bescheides, sodass mir die Zeit vom 1.09.1997 bis 7.09.1998 für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit angerechnet wird." "Ich musste zur Pflege meines schwerst erkrankten Kindes römisch zehn, geb. am 1.9.1992, einen unbezahlten Karenzurlaub vom 1. Sept. 1997 bis 7.9.1998 in Anspruch nehmen (Beilage: Schreiben v. St. Anna - Kinderspital). Es wurde mir mitgeteilt, dass die Kranken- und Pensionsversicherung für Personen, die schwerst kranke Kinder pflegen, aus den Mitteln des Familienausgleichsfonds weiter bezahlt werden. Ich suchte auch damals im Dienstweg um die Weiterbezahlung der Pensions- u. Krankenversicherung an. Die Krankenversicherung dürfte die Beiträge erhalten haben. Ich stand zu dieser Zeit schon in einem pragmatischen Dienstverhältnis. Im Bescheid über die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit musste ich leider feststellen, dass mir genau die Zeit meines Familienhospizkarenzes vom 1.09.1997 bis 7.09.1998 nicht angerechnet

wurde. Ich habe nie einen Bescheid oder eine Verständigung bekommen, dass mir diese Zeit nicht angerechnet wird. Ich ersuche um die Aufhebung oder Änderung des Bescheides, sodass mir die Zeit vom 1.09.1997 bis 7.09.1998 für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit angerechnet wird."

Diese Berufung wurde in der Folge dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zur weiteren Behandlung als Beschwerde übermittelt.

In den beigeschlossenen und dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zur Verfügung gestandenen Verwaltungsakten finden sich urschriftliche Erledigungen vom 3. September 1997 und vom 13. Jänner 1998, mit welchen der Revisionswerberin unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 58 Abs. 1 und 2 LDG 1984 Karenzurlaube für die Zeit vom 1. September 1997 bis 8. Februar 1998 bzw. vom 9. Februar 1998 bis 6. September 1998 bewilligt wurden. Die Sprüche beider Erledigungen enthalten darüber hinaus den Hinweis, wonach die Zeit des Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhingen, nicht zu berücksichtigen sei, jedoch werde die Urlaubszeit mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam. In den beigeschlossenen und dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zur Verfügung gestandenen Verwaltungsakten finden sich urschriftliche Erledigungen vom 3. September 1997 und vom 13. Jänner 1998, mit welchen der Revisionswerberin unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Paragraph 58, Absatz eins, und 2 LDG 1984 Karenzurlaube für die Zeit vom 1. September 1997 bis 8. Februar 1998 bzw. vom 9. Februar 1998 bis 6. September 1998 bewilligt wurden. Die Sprüche beider Erledigungen enthalten darüber hinaus den Hinweis, wonach die Zeit des Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhingen, nicht zu berücksichtigen sei, jedoch werde die Urlaubszeit mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam.

Nach Maßgabe der Aktenlage wurden beide Erledigungen an den Bezirksschulrat S zur Kenntnis und zur nachweislichen Ausfolgung des Bescheides übermittelt.

Zustellnachweise betreffend diese Erledigungen fanden sich in den Verwaltungsakten nicht.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 15. Oktober 2014 wurde die als Beschwerde gewertete Berufung der Revisionswerberin als unbegründet abgewiesen und ausgesprochen, dass die ordentliche Revision unzulässig sei.

Begründend führte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nach Schilderung des Verfahrensganges sowie der angewendeten Gesetzesbestimmungen Folgendes aus:

"Wie sich aus dem Personalakt des Landesschulrates für Niederösterreich ergibt, wurde der Beschwerdeführerin auf ihr 'Ansuchen um Karenzurlaub gem. § 58 LDG' vom 25.08.1997, in dem sie ausdrücklich 'um Gewährung eines halbjährigen, unbezahlten Urlaubes gemäß § 58 LDG 1974' ersuchte, und das sie mit der Pflege ihres kranken Kindes begründete, mit Bescheid des Landesschulrates für Niederösterreich vom 03.09.1997, Zl. I/P.- 0098541/31-1997, gemäß § 58 Abs. 1 und 2 LDG 1984 ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) für die Zeit vom 01.09.1997 bis 08.02.1998 gewährt. Mit Bescheid des Landesschulrates für Niederösterreich vom 13.01.1998, Zl. I/P.-0098541/33-1997, wurde auf Grund des Antrages 07.01.1998 die Verlängerung dieses Karenzurlaubes bis einschließlich 06.09.1998 gemäß § 58 Abs. 1 und 2 LDG 1984 bewilligt" Wie sich aus dem Personalakt des Landesschulrates für Niederösterreich ergibt, wurde der Beschwerdeführerin auf ihr 'Ansuchen um Karenzurlaub gem. Paragraph 58, LDG' vom 25.08.1997, in dem sie ausdrücklich 'um Gewährung eines halbjährigen, unbezahlten Urlaubes gemäß Paragraph 58, LDG 1974' ersuchte, und das sie mit der Pflege ihres kranken Kindes begründete, mit Bescheid des Landesschulrates für Niederösterreich vom 03.09.1997, Zl. I/P.- 0098541/31-1997, gemäß Paragraph 58, Absatz eins, und 2 LDG 1984 ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) für die Zeit vom 01.09.1997 bis 08.02.1998 gewährt. Mit Bescheid des Landesschulrates für Niederösterreich vom 13.01.1998, Zl. I/P.-0098541/33-1997, wurde auf Grund des Antrages 07.01.1998 die Verlängerung dieses Karenzurlaubes bis einschließlich 06.09.1998 gemäß Paragraph 58, Absatz eins, und 2 LDG 1984 bewilligt

Aus einem Karenzurlaub gemäß § 58 LDG 1984 erwächst keine ruhegenussfähige Landesdienstzeit gemäß § 115f Abs. 2 Z. 1 LDG 1984, da § 58 LDG 1984 hierfür keine geeignete Rechtsgrundlage darstellt, und ist diese Zeit für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit im Sinne des § 115f Abs. 1 LDG 1984 nicht heranzuziehen. Aus einem Karenzurlaub gemäß Paragraph 58, LDG 1984 erwächst keine ruhegenussfähige Landesdienstzeit gemäß Paragraph 115 f, Absatz 2, Ziffer eins, LDG 1984, da Paragraph 58, LDG 1984 hierfür keine geeignete Rechtsgrundlage darstellt, und ist diese Zeit

für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit im Sinne des Paragraph 115 f, Absatz eins, LDG 1984 nicht heranzuziehen.

Eine solche Rechtsgrundlage liegt zum Beispiel im Fall des § 58c Abs. 1 LDG 1984 vor. Ein Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 58c Abs. 1 LDG 1984 in der damals geltenden Fassung war aber weder beantragt noch bewilligt worden. Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes gilt gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung im Gegensatz zur Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 58 LDG 1984 als ruhegenussfähige Landesdienstzeit. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines solchen Karenzurlaubes nach § 58c Abs. 1 LDG vorgelegen wären, ist jedoch nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens. Eine solche Rechtsgrundlage liegt zum Beispiel im Fall des Paragraph 58 c, Absatz eins, LDG 1984 vor. Ein Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes gemäß Paragraph 58 c, Absatz eins, LDG 1984 in der damals geltenden Fassung war aber weder beantragt noch bewilligt worden. Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes gilt gemäß Absatz 5, dieser Bestimmung im Gegensatz zur Zeit eines Karenzurlaubes gemäß Paragraph 58, LDG 1984 als ruhegenussfähige Landesdienstzeit. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines solchen Karenzurlaubes nach Paragraph 58 c, Absatz eins, LDG vorgelegen wären, ist jedoch nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens.

Auch die im § 115f Abs. 2 Z. 4 LDG 1984 angeführten Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 8 Abs. 1 Z 2 lit. g bzw. 227a ASVG, können schon deshalb nicht berücksichtigt werden, da das Kind X - nach den Angaben in der Berufung - am 01.09.1992 geboren ist und der Karenzurlaub vom 01.09.1997 bis 07.09.1998 in Anspruch genommen wurde. Der Karenzurlaub beginnt somit nach den im § 115f Abs. 2 Z. 4 LDG 1984 angegebenen 60 Monaten, die ab der Geburt des Kindes zu zählen sind. Die zitierte Verweisungsbestimmung stellt nämlich auf 'Zeiten der Kindererziehung' (u.a.) im Sinne des § 227a ASVG ab, dessen erster Absatz, erster Satz eine Beschränkung auf 'die Zeit dieser Erziehung im Inland im Ausmaß von höchstens 48 Kalendermonaten, gezählt ab der Geburt des Kindes', enthält. Vor dem Hintergrund dieser Wortwahl bestehen aber keine Hinweise darauf, dass die Verweisungsbestimmung des § 115f Abs. 2 Z. 4 LDG 1984 einen eigenständigen - von § 227a Abs. 1 ASVG abweichenden - Begriff der 'Zeiten' prägen wollte. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der aus den Gesetzesmaterialien zur Verweisungsbestimmung ersichtlichen Zielsetzung einer weitgehenden Harmonisierung des diesbezüglichen Regelungskreises mit dem (allgemeinen) Sozialversicherungsrecht, welche einer Auslegung entgegensteht, wonach Zeiten, welche keine 'Ersatzzeiten für Zeiten der Kindererziehung' im Verständnis des § 227a Abs. 1 ASVG (oder einer anderen Bestimmung des ASVG) sind, dessen ungeachtet als Zeiten der Kindererziehung für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von Beamten Berücksichtigung zu finden hätten (vgl. VwGH 2009/12/0121 vom 24.02.2010). Auch die im Paragraph 115 f, Absatz 2, Ziffer 4, LDG 1984 angeführten Zeiten der Kindererziehung im Sinne der Paragraphen 8, Absatz eins, Ziffer 2, Litera g, bzw. 227a ASVG, können schon deshalb nicht berücksichtigt werden, da das Kind römisch zehn - nach den Angaben in der Berufung - am 01.09.1992 geboren ist und der Karenzurlaub vom 01.09.1997 bis 07.09.1998 in Anspruch genommen wurde. Der Karenzurlaub beginnt somit nach den im Paragraph 115 f, Absatz 2, Ziffer 4, LDG 1984 angegebenen 60 Monaten, die ab der Geburt des Kindes zu zählen sind. Die zitierte Verweisungsbestimmung stellt nämlich auf 'Zeiten der Kindererziehung' (u.a.) im Sinne des Paragraph 227 a, ASVG ab, dessen erster Absatz, erster Satz eine Beschränkung auf 'die Zeit dieser Erziehung im Inland im Ausmaß von höchstens 48 Kalendermonaten, gezählt ab der Geburt des Kindes', enthält. Vor dem Hintergrund dieser Wortwahl bestehen aber keine Hinweise darauf, dass die Verweisungsbestimmung des Paragraph 115 f, Absatz 2, Ziffer 4, LDG 1984 einen eigenständigen - von Paragraph 227 a, Absatz eins, ASVG abweichenden - Begriff der 'Zeiten' prägen wollte. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der aus den Gesetzesmaterialien zur Verweisungsbestimmung ersichtlichen Zielsetzung einer weitgehenden Harmonisierung des diesbezüglichen Regelungskreises mit dem (allgemeinen) Sozialversicherungsrecht, welche einer Auslegung entgegensteht, wonach Zeiten, welche keine 'Ersatzzeiten für Zeiten der Kindererziehung' im Verständnis des Paragraph 227 a, Absatz eins, ASVG (oder einer anderen Bestimmung des ASVG) sind, dessen ungeachtet als Zeiten der Kindererziehung für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von Beamten Berücksichtigung zu finden hätten (vergleiche , VwGH 2009/12/0121 vom 24.02.2010).

Dem ausschließlich auf die Berücksichtigung der Zeit vom 01.09.1997 bis einschließlich 06.09.1998 bei der Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit gerichteten Beschwerdevorbringen war somit nicht zu entsprechen und war die Beschwerde daher abzuweisen."

Die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision begründete das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich damit, dass keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung zu lösen gewesen sei.

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die außerordentliche Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof. Die

Revisionswerberin macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Erkenntnisses sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend. Sie beantragt, der Verwaltungsgerichtshof möge primär in der Sache selbst erkennen; hilfsweise wird die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt.

In der Revision wird als Zulässigkeitsgrund u.a. die Rechtsfrage ins Treffen geführt, inwieweit Verwaltungsgerichte zur amtswegigen Prüfung der effektiven rechtlichen Existenz jener Entscheidungen verpflichtet seien, auf welche sie ihre eigene Entscheidung gründen, auch wenn dazu in der Beschwerde kein ausdrückliches Vorbringen erstattet worden sei. Die Revisionswerberin behauptet in diesem Zusammenhang, dass eine Zustellung der Erledigungen vom 3. September 1997 bzw. vom 13. Jänner 1998 an sie niemals erfolgt sei. Die in Rede stehenden Erledigungen seien ihr über diesbezügliche Urgenz erst im Zuge des Verfahrens zur Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit per E-Mail "zur Kenntnis" gebracht worden.

Die vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich belangte Behörde erstattete eine Revisionsbeantwortung. Dort nahm sie über Auftrag des Verwaltungsgerichtshofes auch zur Frage der Zustellung der Erledigungen vom 3. September 1997 bzw. vom 13. Jänner 1998 an die Revisionswerberin im Wege des Bezirksschulrates Stellung. Sie brachte vor, dass in Ansehung beider Erledigungen keine Zustellnachweise im Personalakt aufgelegt seien.

Eine Rücksprache habe ergeben, dass in Ansehung der Erledigung vom 3. September 1997 keine Übernahmebestätigung existiere. Freilich habe die Direktion der Volksschule P eine Übernahmebestätigung betreffend die Erledigung vom 13. Jänner 1998 übermittelt, welche mit der Revisionsbeantwortung vorgelegt wurde. Dort findet sich eine Übernahmsbestätigung mit der Unterschrift der Revisionswerberin und dem Datum 21. Jänner 1998.

In einer Äußerung zur Revisionsbeantwortung bringt die Revisionswerberin vor, die in Rede stehende Unterschrift sei vermutlich echt, jedoch könne die Datumsangabe nicht stimmen. Sie habe sich zu diesem Zeitpunkt nicht in Österreich aufgehalten. Möglicherweise sei die in Rede stehende Übernahmsbestätigung nach ihrer Rückkehr nach Österreich von ihr rückdatiert und unterfertigt worden. Die Ausfolgung eines Bescheides habe in diesem Zusammenhang jedoch niemals stattgefunden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 115f Abs. 1, Abs. 2 Z. 1 und 4 sowie Abs. 4 LDG 1984 in der Fassung dieses Paragraphen nach dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2011 lautet: Paragraph 115 f, Absatz eins,, Absatz 2, Ziffer eins, und 4 sowie Absatz 4, LDG 1984 in der Fassung dieses Paragraphen nach dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 140 aus 2011, lautet:

"Versetzung in den Ruhestand von nach 1953 geborenen Landeslehrpersonen mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit

§ 115f. (1) Die §§ 13 und 13b sind - auch nach ihrem Außerkrafttreten - auf nach dem 31. Dezember 1953 geborene Landeslehrpersonen weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem die Landeslehrperson ihr 62. Lebensjahr vollendet, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufweist.Paragraph 115 f, (1) Die Paragraphen 13, und 13b sind - auch nach ihrem Außerkrafttreten - auf nach dem 31. Dezember 1953 geborene Landeslehrpersonen weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem die Landeslehrperson ihr 62. Lebensjahr vollendet, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufweist.

1. (2) Absatz 2, Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Absatz eins, zählen

1. die ruhegenussfähige Landesdienstzeit, wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind,

...

4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 8 Abs. 1 Z 2 lit. g bzw. 227a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 und 5 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Landesdienstzeit zählende Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG oder entsprechenden Bestimmungen, 4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne der Paragraphen 8, Absatz eins, Ziffer 2,

Litera g, bzw. 227a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Ziffer eins, bis 3 und 5 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Landesdienstzeit zählende Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG oder entsprechenden Bestimmungen, ...

1. (4) Absatz 4, Landeslehrpersonen des Dienststandes können eine bescheidmäßige Feststellung ihrer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsletzten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.

..."

Gemäß § 58 Abs. 1 LDG 1984 idFBGBl. I Nr. 61/1997 kann dem Landeslehrer auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Gemäß Paragraph 58, Absatz eins, LDG 1984 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 61 aus 1997, kann dem Landeslehrer auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Gemäß § 58a Abs. 1 LDG 1984 idFBGBl. I Nr. 61/1997 ist die Zeit eines Karenzurlaubes, soweit bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt wird, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 58 a, Absatz eins, LDG 1984 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 61 aus 1997, ist die Zeit eines Karenzurlaubes, soweit bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt wird, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

§ 58c Abs. 1 und Abs. 5 LDG 1979, die Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997, die übrigen wiedergegebenen Teile in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 277/1991, lautete: Paragraph 58 c, Absatz eins und Absatz 5, LDG 1979, die Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 61 aus 1997,, die übrigen wiedergegebenen Teile in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Nr. 277 aus 1991,, lautete:

"Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes

§ 58c. (1) Dem Landeslehrer ist auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Paragraph 58 c, (1) Dem Landeslehrer ist auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des Paragraph 8, Absatz 4, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Bundesgesetzblatt , Nr. 376, gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Absatz 2,), längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

...

1. (5) Absatz 5, Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes gilt als ruhegenußfähige Landesdienstzeit, ist aber für sonstige Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

..."

Die außerordentliche Revision ist - entgegen der den Verwaltungsgerichtshof nicht bindenden Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich - zulässig, weil Letzteres - wie in der Folge noch zu zeigen sein wird - in Verkenennung des Grundsatzes der Amtswegigkeit von der Bescheidqualität der Erledigungen vom 3. September 1997 bzw. vom 13. Jänner 1998 ausgegangen ist, wiewohl sich aus den Verwaltungsakten keine Nachweise betreffend die Zustellung dieser Erledigungen an die Revisionswerberin ergaben.

Im Rahmen der inhaltlichen Behandlung der Revision ist vorzuschicken, dass der Verwaltungsgerichtshof die

Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich teilt, wonach für den gedachten Fall des Bescheidcharakters der Erledigungen des Landesschulrates für Niederösterreich vom 3. September 1997 und vom 13. Jänner 1998 die der Revisionswerberin damit bewilligten Karenzurlaube als solche im Verständnis des § 58 Abs. 1 LDG 1984 aufzufassen wären, was zur Folge hätte, dass aus dem Grunde des § 58a Abs. 1 LDG 1984 eine Berücksichtigung der diesbezüglichen Zeiten gemäß § 115f Abs. 2 Z. 1 LDG 1984 ausgeschlossen wäre. Die bescheidförmige Bewilligung eines Karenzurlaubes nach § 58 Abs. 1 LDG 1984 stellt nämlich eine andere "Sache" dar als die eines solchen gemäß § 58c Abs. 1 leg. cit. Daraus folgt, dass ein Bescheid, welcher nach dem ausdrücklichen Inhalt seines Spruches einen Karenzurlaub "gemäß § 58 Abs. 1 und 2 LDG 1984" bewilligt, auch dann nicht in Richtung der Bewilligung eines Karenzurlaubes nach § 58c Abs. 1 LDG 1984 umgedeutet werden könnte, wenn - was die Revisionswerberin behauptet - die Voraussetzungen der zuletzt genannten Gesetzesbestimmungen vorgelegen wären und dies der Dienstbehörde auch bekannt gewesen wäre. Im Rahmen der inhaltlichen Behandlung der Revision ist vorzuschicken, dass der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich teilt, wonach für den gedachten Fall des Bescheidcharakters der Erledigungen des Landesschulrates für Niederösterreich vom 3. September 1997 und vom 13. Jänner 1998 die der Revisionswerberin damit bewilligten Karenzurlaube als solche im Verständnis des Paragraph 58, Absatz eins, LDG 1984 aufzufassen wären, was zur Folge hätte, dass aus dem Grunde des Paragraph 58 a, Absatz eins, LDG 1984 eine Berücksichtigung der diesbezüglichen Zeiten gemäß Paragraph 115 f, Absatz 2, Ziffer eins, LDG 1984 ausgeschlossen wäre. Die bescheidförmige Bewilligung eines Karenzurlaubes nach Paragraph 58, Absatz eins, LDG 1984 stellt nämlich eine andere "Sache" dar als die eines solchen gemäß Paragraph 58 c, Absatz eins, leg. cit. Daraus folgt, dass ein Bescheid, welcher nach dem ausdrücklichen Inhalt seines Spruches einen Karenzurlaub "gemäß Paragraph 58, Absatz eins, und 2 LDG 1984" bewilligt, auch dann nicht in Richtung der Bewilligung eines Karenzurlaubes nach Paragraph 58 c, Absatz eins, LDG 1984 umgedeutet werden könnte, wenn - was die Revisionswerberin behauptet - die Voraussetzungen der zuletzt genannten Gesetzesbestimmungen vorgelegen wären und dies der Dienstbehörde auch bekannt gewesen wäre.

Umgekehrt gilt, dass in Ermangelung eines einen Karenzurlaub nach § 58 Abs. 1 LDG 1984 bewilligenden Bescheides die Rechtsfolgen des § 58a Abs. 1 LDG 1984 nicht eingetreten wären, weshalb die diesbezüglichen Zeiten des Aktivdienstverhältnisses gemäß § 115f Abs. 2 Z. 1 LDG 1984 für die Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zu berücksichtigen wären. Umgekehrt gilt, dass in Ermangelung eines einen Karenzurlaub nach Paragraph 58, Absatz eins, LDG 1984 bewilligenden Bescheides die Rechtsfolgen des Paragraph 58 a, Absatz eins, LDG 1984 nicht eingetreten wären, weshalb die diesbezüglichen Zeiten des Aktivdienstverhältnisses gemäß Paragraph 115 f, Absatz 2, Ziffer eins, LDG 1984 für die Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zu berücksichtigen wären.

Schließlich kommt - wie das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zutreffend unter Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2010, Zl. 2009/12/0121, dargelegt hat - eine Berücksichtigung der in Rede stehenden Zeiten nach § 115f Abs. 2 Z. 4 LDG 1984 nicht in Betracht, weil sie nach Vollendung des 48. Lebensmonates der Tochter der Revisionswerberin gelegen sind. Schließlich kommt - wie das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zutreffend unter Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2010, Zl. 2009/12/0121, dargelegt hat - eine Berücksichtigung der in Rede stehenden Zeiten nach Paragraph 115 f, Absatz 2, Ziffer 4, LDG 1984 nicht in Betracht, weil sie nach Vollendung des 48. Lebensmonates der Tochter der Revisionswerberin gelegen sind.

Dagegen bringt die Revisionswerberin vor, dass die in Rede stehende Bestimmung in der oben aufgezeigten Auslegung eine unionsrechtswidrige altersbezogene Diskriminierung konstituiere, zumal ältere Kinder im Fall einer schweren Erkrankung ebenso pflegebedürftig sein könnten wie gesunde jüngere Kinder.

Damit werden freilich keine Bedenken gegen § 115f Abs. 2 Z. 4 LDG 1984 in der vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich vertretenen Auslegung vor dem Hintergrund des unionsrechtlichen Verbots der Altersdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf aufgezeigt. Zum einen werden nämlich nicht Dienstnehmer auf Grund ihres Alters diskriminiert. Zum anderen hat der Gesetzgeber aber durch § 58c LDG 1984 für den hier vorliegenden Fall der Betreuung älterer erkrankter Kinder während eines aufrechten öffentlichrechtlichen Aktivdienstverhältnisses ohnedies die Möglichkeit eines Karenzurlaubes, dessen Zeit als ruhegenussfähige Landesdienstzeit gilt, geschaffen (vgl. § 58c Abs. 5 LDG 1984). Nach dem Vorbringen der Revisionswerberin lagen in Ansehung der hier strittigen Zeiten auch die Voraussetzungen des § 58c Abs. 1 LDG 1984 vor. Im gedachten Fall der Bescheidqualität der Erledigungen des Landesschulrates für Niederösterreich vom 3. September 1997 und vom 13. Jänner 1998 wäre die mangelnde

Ruhegenussfähigkeit der in Rede stehenden Zeiten nach diesem Vorbringen alleine darauf zurückzuführen gewesen, dass die Revisionswerberin Bescheide, die ihr (lediglich) einen Karenzurlaub nach § 58 Abs. 1 LDG 1984 bewilligten, in Rechtskraft erwachsen ließ, ohne auf die Bewilligung eines Karenzurlaubes gemäß § 58c Abs. 1 LDG 1984 gedrungen zu haben. Damit werden freilich keine Bedenken gegen Paragraph 115 f, Absatz 2, Ziffer 4, LDG 1984 in der vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich vertretenen Auslegung vor dem Hintergrund des unionsrechtlichen Verbots der Altersdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf aufgezeigt. Zum einen werden nämlich nicht Dienstnehmer auf Grund ihres Alters diskriminiert. Zum anderen hat der Gesetzgeber aber durch Paragraph 58 c, LDG 1984 für den hier vorliegenden Fall der Betreuung älterer erkrankter Kinder während eines aufrechten öffentlichrechtlichen Aktivdienstverhältnisses ohnedies die Möglichkeit eines Karenzurlaubes, dessen Zeit als ruhegenussfähige Landesdienstzeit gilt, geschaffen (vergleiche, Paragraph 58 c, Absatz 5, LDG 1984). Nach dem Vorbringen der Revisionswerberin lagen in Ansehung der hier strittigen Zeiten auch die Voraussetzungen des Paragraph 58 c, Absatz eins, LDG 1984 vor. Im gedachten Fall der Bescheidqualität der Erledigungen des Landesschulrates für Niederösterreich vom 3. September 1997 und vom 13. Jänner 1998 wäre die mangelnde Ruhegenussfähigkeit der in Rede stehenden Zeiten nach diesem Vorbringen alleine darauf zurückzuführen gewesen, dass die Revisionswerberin Bescheide, die ihr (lediglich) einen Karenzurlaub nach Paragraph 58, Absatz eins, LDG 1984 bewilligten, in Rechtskraft erwachsen ließ, ohne auf die Bewilligung eines Karenzurlaubes gemäß Paragraph 58 c, Absatz eins, LDG 1984 gedrungen zu haben.

Ausgehend vom Vorgesagten ist die oben umschriebene, von der Revisionswerberin als Zulässigkeitsgrund ins Treffen geführte verfahrensrechtliche Rechtsfrage für die Berücksichtigung der hier strittigen Zeiten als Teile der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ausschlaggebend.

Gemäß § 17 VwGVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 DVG galt auch für das gegenständliche Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht der in § 39 Abs. 2 AVG verankerte Grundsatz der Amtswegigkeit. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich war daher vorliegendenfalls verpflichtet von Amts wegen zu prüfen, ob die Erledigungen des Landesschulrates für Niederösterreich vom 3. September 1997 bzw. vom 13. Jänner 1998 an die Revisionswerberin ordnungsgemäß zugestellt wurden. Gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz eins, DVG galt auch für das gegenständliche Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht der in Paragraph 39, Absatz 2, AVG verankerte Grundsatz der Amtswegigkeit. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich war daher vorliegendenfalls verpflichtet von Amts wegen zu prüfen, ob die Erledigungen des Landesschulrates für Niederösterreich vom 3. September 1997 bzw. vom 13. Jänner 1998 an die Revisionswerberin ordnungsgemäß zugestellt wurden.

Dies gilt vorliegendenfalls insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Außerstreitstellung der Zustellung dieser Bescheide dem Berufungsvorbringen der Revisionswerberin im Verfahren zur Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit keinesfalls zu entnehmen war, führte sie dort doch aus, sie habe nie einen Bescheid oder eine Verständigung bekommen, wonach ihr die in Rede stehende Zeit nicht angerechnet werde, während die Erledigungen, von deren Zustellung an die Revisionswerberin das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ausgegangen ist, in ihrem Spruch einen ausdrücklichen diesbezüglichen Hinweis enthielten. Vor diesem Hintergrund konnte auch aus der bloßen Rechtsbehauptung in der Berufung der Revisionswerberin, sie habe einen unbezahlten Karenzurlaub "in Anspruch genommen", kein Zugeständnis der Zustellung der in Rede stehenden Erledigungen an sie abgeleitet werden.

Ordnungsgemäß ausgefüllte Rückscheine, welche den vollen Beweis einer Zustellung der in Rede stehenden Erledigungen erbracht hätten, erlagen in den dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zur Verfügung gestandenen Verwaltungsakten ebenso wenig wie sonstige Übernahmsbestätigungen.

Vor diesem Hintergrund durfte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich aber nicht ohne weitere Ermittlungen davon ausgehen, dass die nach der Aktenlage verfügte Zustellung dieser Erledigungen an die Revisionswerberin im Wege des Bezirksschulrates S auch tatsächlich ordnungsgemäß erfolgt wäre.

Auch aus § 27 VwGVG ergibt sich im vorliegenden Sachzusammenhang keine Einschränkung der nach den vorzitierten Bestimmungen geltenden Offizialmaxime, zumal die Revisionswerberin in ihrer als Beschwerde gewerteten Berufung klar zum Ausdruck gebracht hat, dass sie die Anrechnung der in Rede stehenden Zeiten als Teil ihrer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit anstrebt, weshalb sich das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich mit den

hiefür maßgeblichen Rechtsfragen unter amtswegiger Ermittlung der zu ihrer Beurteilung erforderlichen Tatsachen auseinanderzusetzen gehabt hätte (vgl. hiezu und zur Auslegung des § 27 VwGVG im Allgemeinen das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2014, Zl. Ro 2014/03/0066). Auch aus Paragraph 27, VwGVG ergibt sich im vorliegenden Sachzusammenhang keine Einschränkung der nach den vorzitierten Bestimmungen geltenden Officialmaxime, zumal die Revisionswerberin in ihrer als Beschwerde gewerteten Berufung klar zum Ausdruck gebracht hat, dass sie die Anrechnung der in Rede stehenden Zeiten als Teil ihrer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit anstrebt, weshalb sich das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich mit den hiefür maßgeblichen Rechtsfragen unter amtswegiger Ermittlung der zu ihrer Beurteilung erforderlichen Tatsachen auseinanderzusetzen gehabt hätte vergleiche , hiezu und zur Auslegung des Paragraph 27, VwGVG im Allgemeinen das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2014, Zl. Ro 2014/03/0066).

Indem das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich amtswegige Ermittlungen zur Frage der - in den Verwaltungsakten nicht ausgewiesenen - Zustellung der in Rede stehenden Erledigungen an die Revisionswerberin unterließ, belastete es das angefochtene Erkenntnis mit einem - wie oben bereits dargestellt - relevanten Verfahrensmangel. Da sich der Verwaltungsgerichtshof zu einer Entscheidung in der Sache selbst nicht veranlasst sieht, war das angefochtene Erkenntnis aus diesem Grunde gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. b VwGG aufzuheben. Indem das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich amtswegige Ermittlungen zur Frage der - in den Verwaltungsakten nicht ausgewiesenen - Zustellung der in Rede stehenden Erledigungen an die Revisionswerberin unterließ, belastete es das angefochtene Erkenntnis mit einem - wie oben bereits dargestellt - relevanten Verfahrensmangel. Da sich der Verwaltungsgerichtshof zu einer Entscheidung in der Sache selbst nicht veranlasst sieht, war das angefochtene Erkenntnis aus diesem Grunde gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, VwGG aufzuheben.

Im fortzusetzenden Verfahren wird sich das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich insbesondere mit der Frage auseinanderzusetzen haben, ob (zumindest) die Erledigung vom 13. Jänner 1998 an die Revisionswerberin zugestellt wurde. In diesem Zusammenhang wird es auch das von ihr in der Äußerung zur Revisionsbeantwortung erstattete Vorbringen vor dem Hintergrund der vom Landesschulrat für Niederösterreich vorgelegten Übernahmsbestätigung zu würdigen haben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013,.

Wien, am 27. Mai 2015

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014120022.L00

Im RIS seit

24.06.2015

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at